

Anlage zum Kindertagespflegebescheid

Rechtsgrundlagen:

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

- Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII): §§ 22,23,24,24a in Verbindung mit § 90
- § 43 SGB VIII in Verbindung mit 1. AG-KJHG NRW; § 72 a SGB VIII
- Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW, §§ 1-4, § 13, § 17
- Kinderfördergesetz

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot wie die Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes ein wöchentliches Stundenkontingent buchen. Die Stundenkontingente beginnen bei mindestens 10 Stunden pro Woche und können in 5-Stunden-Schritten bis zum Maximum von 55 Stunden pro Woche gebucht werden.

Das wöchentliche Stundenkontingent kann 2 Wochen zum Monatsende geändert werden und ist dann für mindestens 3 Monate bindend.

Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule im vollen Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten.

Die Kindertagespflege kann 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach 3 Monaten.

Wie in der Kindertageseinrichtung ist auch bei der Kindertagespflege ein Nachweis über den Umfang der Erwerbstätigkeit nicht mehr erforderlich. **Allerdings gilt bei nicht erwerbstätigen Eltern/Elternteilen, dass der Rechtsanspruch mit 20 Wochenstunden als erfüllt gilt.** Ein höherer Betreuungsbedarf ist auf Nachfrage entsprechend nachzuweisen.

Die Förderung umfasst nach § 23 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Die Vermittlung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch das Jugendamt des Kreises Steinfurt, bzw. dessen beauftragte Fachberatung. Für die Übernahme eines Betreuungsverhältnisses wird vom Jugendamt eine nach Qualifikation gestaffelte laufende Geldleistung gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung

und

3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe des Tagespflegegeldes bemisst sich nach dem gebuchten Stundenkontingent und der Qualifikation der Tagespflegeperson.

Berechnung des pauschalen Kostenbeitrages (Elternbeitrages):

Gemäß § 90 SGB VIII haben Sie für die Tagespflege einen pauschalierten Kostenbeitrag/Elternbeitrag zu zahlen. Aufgrund § 5 der Kreisordnung, des § 90 SGB VIII, § 23 KiBiz sowie § 17 OwiG hat der Kreistag des Kreises Steinfurt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kinder-

tageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege am 07.07.2016 erlassen. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen. Die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich bis zum **31.07.2017** aus folgender Übersicht:

Jahres-einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	43,65 €	46,69 €	49,74 €	51,77 €	54,81 €	57,86 €	74,10 €	90,34 €	104,55 €	121,80 €
bis 48.000 €	74,10 €	77,14 €	81,20 €	85,26 €	90,34 €	94,40 €	120,79 €	147,18 €	174,58 €	200,97 €
bis 60.000 €	113,68 €	119,77 €	127,89 €	135,00 €	142,10 €	150,22 €	187,78 €	225,33 €	263,90 €	301,46 €
bis 72.000 €	150,22 €	159,36 €	168,49 €	177,63 €	186,76 €	195,90 €	247,66 €	299,43 €	350,18 €	401,94 €
bis 84.000 €	187,78 €	197,93 €	208,08 €	218,23 €	229,39 €	240,56 €	276,08 €	375,55 €	439,50 €	460,81 €
bis 96.000 €	218,23 €	229,39 €	239,54 €	251,72 €	263,90 €	276,08 €	344,09 €	413,11 €	470,96 €	492,28 €
über 96.000 €	248,68 €	260,86 €	271,01 €	285,22 €	298,41 €	311,61 €	412,09 €	450,66 €	502,43 €	523,74 €

Sowie ab dem 01.08.2017 aus folgender Übersicht:

Jahres-einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	44,96 €	48,09 €	51,23 €	53,32 €	56,45 €	59,60 €	76,32 €	93,05 €	107,69 €	125,45 €
bis 48.000 €	76,32 €	79,45 €	83,64 €	87,82 €	93,05 €	97,23 €	124,41 €	151,60 €	179,82 €	207,00 €
bis 60.000 €	117,09 €	123,36 €	131,73 €	139,05 €	146,36 €	154,73 €	193,41 €	232,09 €	271,82 €	310,50 €
bis 72.000 €	154,73 €	164,14 €	173,54 €	182,96 €	192,36 €	201,78 €	255,09 €	308,41 €	360,69 €	414,00 €
bis 84.000 €	193,41 €	203,87 €	214,32 €	224,78 €	236,27 €	247,78 €	284,36 €	386,82 €	452,69 €	474,63 €
bis 96.000 €	224,78 €	236,27 €	246,73 €	259,27 €	271,82 €	284,36 €	354,41 €	425,50 €	485,09 €	507,05 €
über 96.000 €	256,14 €	268,69 €	279,14 €	293,78 €	307,36 €	320,96 €	424,45 €	464,18 €	517,50 €	539,45 €

Tagespflegepersonen können ein Entgelt für die Hauptmahlzeiten verlangen. **Weitere Zuzahlungen sind nicht zulässig.**

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. bei sehr geringem Einkommen möglich.

Wichtiger Hinweis:

Sie sind gemäß § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) verpflichtet, **mir jede Änderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen**, die für die Hilfestellung erheblich ist, oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich **mitzuteilen**. Dies gilt

insbesondere für den Fall, dass eine der o. g. Voraussetzungen für die Gewährung des Tagespflegegeldes entfällt oder sich der Betreuungszeitraum verkürzt, sowie für Änderungen in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, wie z.B. durch Umzug oder Erhöhung Ihres monatlichen Einkommens.

Sofern Leistungen aufgrund einer unterlassenen Mitteilung zu Unrecht weitergewährt werden, können diese ggf. von Ihnen zurückgefordert werden. Für den Fall, dass sich die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen für meine Hilfestellung ändern oder wegfallen sollten, behalte ich mir ausdrücklich einen Widerruf meines Bescheides und die Rückforderung evtl. überzahlter Leistungen vor.